

1 Allgemeines

- 1.1 Unsere Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche derzeitigen und künftigen Verträge und sonstigen Beziehungen der Parteien im Zusammenhang mit unseren Einkäufen.
- 1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen unserer Partner werden nur Vertragsinhalt, wenn sie mit unseren Einkaufsbedingungen übereinstimmen oder wir die Bedingungen des Vertragspartners ausdrücklich schriftlich anerkannt haben. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Vertragspartners die Lieferung des Vertragspartners vorbehaltlos annehmen oder bezahlen.
- 1.3 Unsere Einkaufsbedingungen finden Anwendung auf alle Leistungen an uns, unabhängig von deren Rechtsnatur. Sie gelten sowohl für Kaufverträge, als auch für Werk-, Dienstleistungs- und Beratungsverträge, Werklieferungsverträge und für typengemischte Verträge.
- 1.4 Mündliche oder fernmündliche Nebenabreden sind nur nach unserer schriftlichen Bestätigung wirksam. Sämtliche Änderungen dieser Einkaufsbedingungen bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für die Abänderung dieser Schriftformklausel.

2 Vertragsschluss

- 2.1 Angebote des Vertragspartners sind kostenfrei und verbindlich, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist. Auf eventuelle Abweichungen des Angebotes von unserer Anfrage bzw. Bestellung ist ausdrücklich schriftlich hinzuweisen.
- 2.2 Der Vertragspartner hat uns die Auftragsbestätigung – unter Angabe von Bestellnummer, Preis, Menge und Liefertermin – innerhalb von 14 Tagen, bei uns eingehend gerechnet ab Bestelldatum, zuzusenden. Nimmt der Vertragspartner die Bestellung nicht innerhalb der genannten Frist seit Zugang an, so sind wir zum Widerruf berechtigt.
- 2.3 Vereinbarungen, Verträge (Bestellung und Annahme) sowie Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Bestellungen und Änderungen in Preis und Umfang bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung durch den Einkauf, außer es handelt sich um Notaufträge, wie z.B. Notreparaturen. Dies kann auch durch Datenfernübertragung oder durch maschinell lesbare Datenträger erfolgen.
- 2.4 Der Vertragspartner darf Unteraufträge nur mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung durch uns erteilen.
- 2.5 Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren beantragt, so ist der andere Teil berechtigt, unbeschadet sonstiger Rechte, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

3 Preise

- 3.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend.
- 3.2 Angebote sind in der durch uns vorgegebenen Form zu detaillieren.
- 3.3 Bei Bestellungen ohne Preisangabe bedarf der Vertragsschluss einer ausdrücklichen Einigung beider Teile sowie unserer schriftlichen Bestätigung durch den Einkauf.
- 3.4 Preiserhöhungen einschließlich Bezugsnebenkosten (Transport, Versicherung, Zuschläge, Zölle, Steuern, etc.) oder auch sonstige Änderungen sind nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung durch den Einkauf zugelassen. Speziell Preiserhöhungen infolge nachträglicher Erhöhungen von Listenpreisen sind ohne ausdrückliche Bestätigung durch den Einkauf ausgeschlossen.
- 3.5 Wir können im zumutbaren Rahmen Änderungen oder Ergänzungen des Liefergegenstandes oder der Leistung in Definition, Konstruktion und/oder Ausführung verlangen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns Änderungen, die er im Hinblick auf eine erfolgreiche Vertragserfüllung für notwendig oder zweckmäßig hält, vorzuschlagen. Nach unserer schriftlichen Zustimmung hat der Vertragspartner die Änderungen in angemessener Frist umzusetzen. Auswirkungen, insbesondere Mehr- und Minderkosten und Terminrisiken sind schriftlich unter Zugrundelegung der Kalkulation durch den Vertragspartner aufzuzeigen und mit uns einvernehmlich zu regeln. Kommt eine Einigung innerhalb angemessener Zeit nicht zustande, entscheiden wir nach billigem Ermessen.

4 Rechnung, Frist, Zahlung

- 4.1 Der Vertragspartner erhält für die vereinbarten Leistungsergebnisse inklusive aller seiner Aufwendungen, z.B. Kosten für Material, Nutzung von Einrichtungen, Reisekosten, Transport, Versicherung Verpackung, Lieferung frei Haus etc. die im Auftrag vereinbarte Vergütung (Gesamtvergütung) und wird hierüber detailliert Rechnung stellen. Die Rechnungsstellung über die Gesamtvergütung hat nach Abnahme der vollständigen Auftragsleistung zu erfolgen.
- 4.2 Ist ein Zahlungsplan vereinbart, erfolgen Zahlungen nach Eingang einer entsprechenden Teilrechnung gem. den im Zahlungsplan vereinbarten Terminen und Teilbeträgen. Vor Abnahme der Gesamtleistung durch uns oder den Endkunden erfolgen sämtliche Zahlungen als a-conto Zahlungen ohne Anerkennung der bisherigen Leistung als Erfüllungsleistung. Zahlungen stellen darüber hinaus keine Anerkennung der Mangelfreiheit, Rechtzeitigkeit oder Vollständigkeit einer Leistung dar. Die Rechnungsstellung über die Schlussrate erfolgt in jedem Falle erst nach Abnahme der Gesamtleistung. Wir sind berechtigt, die Schlussrate oder maximal 20% des Auftragswertes bis zum Ablauf der Gewährleistungszeit zurückzubehalten, ohne dass dadurch der Vertragspartner zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen berechtigt wäre. Unwesentliche Mängel bleiben unberücksichtigt.
- 4.3 Ist eine Vereinbarung einer Gesamtvergütung nicht möglich, kann im Ausnahmefall eine Vergütung nach tatsächlich erbrachtem Aufwand erfolgen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Parteien:
 - a) im Einzelvertrag eine Stundensatzvereinbarung getroffen haben,
 - b) wöchentlich von uns gegenzuzeichnende Stundennachweise durch den Vertragspartner erstellt werden und
 - c) die Stundennachweise der Rechnung beigefügt sind.Die vereinbarten Stundensätze enthalten alle erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Reisekosten, Spesen und Überstundenzuschläge.
- 4.4 Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung unter Angabe von Bestellnummer, Bestellkennzeichen und Nummern jeder einzelnen Position einzureichen, anderenfalls setzen sie keine Zahlungsfristen in Gang.
- 4.5 Die Zahlung erfolgt nach Erhalt der Rechnung innerhalb von 14 Werktagen unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 40 Kalendertagen netto. Skonto ist auch bei Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts zulässig. Zahlungsfristen werden mit der späteren der folgenden Möglichkeiten in Gang gesetzt:
 - a) Lieferung oder Abnahme der Leistung,
 - b) Eingang der Rechnung, oder
 - c) dem in der Bestellung genannten Liefertermin.
- 4.6 Erfolgt die Zahlung vor Gefahrenübergang, gilt die Übereignung des Liefergegenstandes zu diesem Zeitpunkt als vereinbart, sofern wir nicht eine Sicherheit in Höhe der Zahlung angefordert und erhalten haben.
- 4.7 Die Mehrwertsteuer ist auf der Rechnung gesondert auszuweisen.
- 4.8 Der Vertragspartner ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Tritt der Vertragspartner seine Forderungen gegen uns entgegen Satz 1 ohne unsere Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam, wir können jedoch nach unserer Wahl mit befreiender Wirkung an den Vertragspartner oder den Dritten leisten.
- 4.9 Zahlungen gelten als geleistet, sobald sie zur Zahlung angewiesen sind.
- 4.10 Wir sind berechtigt auch mit Forderungen, die verbundenen Unternehmen gegen den Vertragspartner zustehen aufzurechnen. Verbundene Unternehmen sind Unternehmen die NBHX Rolem direkt oder indirekt kontrollieren, die NBHX Rolem kontrolliert oder die unter gemeinsamer Kontrolle mit NBHX Rolem stehen wobei Kontrolle bedeutet, dass mind. 50% der Stimmrechte gehalten werden.
- 4.11 Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

5 Liefertermine, Liefermengen, Lieferverzug

- 5.1 Liefer- und Leistungsabrufe sowie Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies kann auch durch Datenfernübertragung oder durch maschinell lesbare Datenträger erfolgen.
- 5.2 Vereinbarte Termine sind verbindlich. Einseitige Abänderungen durch den Vertragspartner sind nicht zulässig. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Vertragspartner nicht binnen zwei Wochen seit Zugang widerspricht.
- 5.3 Termine sind nur eingehalten, wenn die bestellte Lieferung rechtzeitig bei der von uns angegebenen Empfangsstelle eingeht. Bei Lieferungen mit Montage oder Aufstellung ist Rechtzeitigkeit lediglich bei fristgerechter Montage oder Aufstellung und Abnahme durch uns gegeben. Wir haften nicht für den zufälligen Untergang oder die zufällige Verschlechterung von Mehrlieferungen oder verfrüht gelieferter Ware. Bei solchen Lieferungen behalten wir uns das Recht vor, die Ware auf Risiko des Vertragspartners

an diesen zurückzusenden oder bei uns auf dessen Risiko und Kosten zu lagern.

- 5.4 Bei Abrufaufträgen bestimmen wir die Menge der einzelnen Liefer- und Leistungsabrufe und die Abruftermine für Teillieferungen. Mitteilungen über den voraussichtlichen Bedarf oder über die voraussichtlich abzurufende Menge begründen keine Verpflichtung zur Abnahme. Lieferabrufe können auch durch elektronische Übermittlung gemäß den in der Automobilindustrie geltenden Standards erfolgen. Nicht durch uns bestätigte oder abgerufene Teillieferungen sind keine termingerechte Lieferung oder Leistung, bis die abgerufene Menge vollständig eingegangen ist.
- 5.5 Der Vertragspartner hat uns voraussichtliche Liefer-/ Leistungsverzögerungen und Gründe unverzüglich ab Kenntnis mitzuteilen. Erfolgt dies nicht, behalten wir uns das Recht vor, automatisch die Möglichkeit der Berechnung des pauschalisierten Verzugschadens gemäß Artikel 5.6 wahrzunehmen.
- 5.6 Sofern der Vertragspartner nicht ein Verschulden von unserer Seite nachweisen kann, behalten wir uns im Falle eines Lieferverzuges vor, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% der vereinbarten Vergütung pro angefangener Verspätungswoche, höchstens jedoch 5% der vereinbarten Vergütung zu verlangen. Durch die Vereinbarung oder Geltendmachung der Vertragsstrafe werden unsere gesetzlichen Ansprüche oder weiteren Ansprüche gemäß diesen Einkaufsbedingungen wegen Verzuges nicht berührt.
- 5.7 Weiterhin behalten wir uns vor, sollte der Vertragspartner uns kein Verschulden nachweisen können, den Verzugschaden nach unserer Wahl pauschaliert wie folgt geltend zu machen: 0,5% der vereinbarten Vergütung pro angefangene Verspätungswoche, jedoch nicht mehr als insgesamt 5%. Unabhängig davon behalten wir uns vor, eine schnellere Art der Beförderung anzuordnen und vom Vertragspartner die Erstattung aller dadurch anfallender Kosten zu verlangen. Weitergehende gesetzliche und vertragliche Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 5.8 Der Eintritt von Lieferverzug ist unabhängig davon, ob der Verzug durch den Vertragspartner, den gesetzlichen Vertreter des Vertragspartners oder den Erfüllungsgehilfen entsteht.
- 5.9 Im Verzugsfall sind wir nach Setzen angemessener Nachfrist und deren Ablauf berechtigt, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und / oder vom Vertrag zurückzutreten. Fristlos können wir diese Rechte geltend machen, sofern der Vertragspartner die Leistung endgültig und ernsthaft verweigert, oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs rechtfertigen.
- 5.10 Kann die bestellte Lieferung oder Leistung aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Arbeitskämpfen wie Streiks oder Aussperrung etc. nicht mehr abgenommen oder nicht mehr verwendet werden, sind wir berechtigt, die Abnahme zu verweigern und haben unter Ausschluss weitergehender Ansprüche lediglich Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu leisten.

6 Lieferbedingungen

- 6.1 Maßgeblich ist die in unserer Bestellung enthaltene Empfangsstelle, sofern nichts Abweichendes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- 6.2 Lieferbedingung ist DDP (Incoterms 2000) einschließlich Verpackung und Konservierung an uns oder an den von uns benannten Ort, sofern nichts Abweichendes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Wir haben im Falle der Lieferung DDP oder für den Fall, dass wir Transportkosten übernehmen, jederzeit das Recht, auf eine Lieferung FCA (Incoterms 2000) umzustellen, wobei die Transportkosten vom Lieferpreis entsprechend abzuziehen sind. Es gelten unsere logistischen Lieferbedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 6.3 Die Einhaltung der Liefertermine gilt unabhängig davon, ob DDP oder FCA geliefert wird, so dass bei FCA die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen und die Verlade- und Versandzeiten entsprechend zu berücksichtigen hat.
- 6.4 Der Auftragnehmer hat die Transportversicherung für die Lieferungen sicherzustellen und dem Spediteur SVS/RVS-Verbot zu erteilen.
- 6.5 Übernehmen wir ausdrücklich die Versandkosten, so hat der Vertragspartner die günstigste Versandart zu den jeweils niedrigsten Kosten zu wählen, sofern wir die Versandart nicht ausdrücklich vorgeben. Bei vereinbarter Lieferung FCA sind uns und dem von uns bestimmten Spediteur rechtzeitig der Termin, die Abmessungen, der Abholort und das Gewicht der Sendung mitzuteilen.
- 6.6 Für jede Sendung von Produktionsmaterial hat eine Avisierung der Anlieferung spätestens am Vortag bis 13:00 Uhr Ortszeit per Fax oder e-Mail an die jeweilige Abladestelle mit Teilenummer, Benennung, Stückzahl und Uhrzeit zu erfolgen, unabhängig davon, ob dies durch den Vertragspartner oder Erfüllungsgehilfen (z.B. Spediteur) erfolgt. Die üblichen Öffnungszeiten der Wareneingänge sind dabei zu berücksichtigen. Bei Werkzeugen, Formen, Anlagen und Maschinen gilt die Avisierungsfrist von 3 Arbeitstagen. Eine Nichtavisierung oder eine Nichtbeachtung der Öffnungszeiten kann zeitliche Verzögerungen der Entladung verursachen, deren Kosten durch den Vertragspartner getragen werden.

- 6.7 Der Vertragspartner hat die Verantwortung, die Einhaltung der logistischen Lieferbedingungen in seiner jeweils aktuellsten Version sicherzustellen, sofern nichts Abweichendes schriftlich ausdrücklich vereinbart ist.

7 Verpackung, Lieferpapiere, Ursprungsnachweis

- 7.1 Die anzuliefernden Waren sind handelsüblich und sachgerecht zu verpacken oder auf unser Verlangen nach unseren Anweisungen mit sonstiger besonderer Verpackung zu versehen. Für Beschädigung infolge mangelhafter Verpackung haftet der Vertragspartner.
- 7.2 Verpackungskosten trägt der Vertragspartner, soweit nichts Abweichendes schriftlich ausdrücklich vereinbart ist.
- 7.3 Transportverpackungen sind auf unser jederzeitiges Verlangen auch dann kostenfrei durch den Vertragspartner zurückzunehmen, wenn wir die Übergabe der Lieferung in der Transportverpackung verlangt haben. Wird die Transportverpackung nicht im Zuge der Anlieferung zurückgenommen oder innerhalb von zwei Wochen abgeholt, so sind wir zur Rücksendung bzw. Beseitigung des Verpackungsmaterials auf Kosten des Vertragspartners berechtigt.
- 7.4 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Lieferscheine müssen unsere Versandanschrift, die Bestellnummer, das Bestelldatum, die Lieferantenummer, das Lieferdatum und den Ansprechpartner der Bestellung enthalten, sowie die gelieferte Menge und Materialnummer jeder einzelnen Position. Teilmengen oder Nachlieferungen sind als solche zu kennzeichnen. Die Ladeeinheiten für Produktionsmaterial sind mit VDA Lieferschein und VDA Warenanhänger zu kennzeichnen.
- 7.5 Soweit die vom Vertragspartner für uns hergestellten Waren für den Export benötigt werden, ist der Vertragspartner verpflichtet, unter Verwendung eines von uns vorgegebenen Formblattes eine schriftliche Erklärung über den zollrechtlichen Ursprung der Liefergegenstände abzugeben. Diese Erklärung ist uns spätestens mit der ersten Lieferung zuzuleiten.
- 7.6 Der Ursprung neu aufgenommener Liefergegenstände oder ein Ursprungswechsel sind uns unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen. Der Vertragspartner haftet für sämtliche Nachteile, die uns durch eine nicht ordnungsgemäße oder verspätete Abgabe der Lieferantenerklärung entstehen. Soweit erforderlich, hat der Vertragspartner seine Angaben zum Warenursprung mittels eines von seiner Zollstelle bestätigten Auskunftsblasses nachzuweisen.

8 Qualitätssicherung, Prüfung

- 8.1 Der Vertragspartner hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften, die vereinbarten Prüfungen und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Er garantiert das Vorliegen der Angaben, die zur Erfüllung behördlicher Auflagen im In- und Ausland erforderlich sind. Er ist verpflichtet, unsere Qualitätssicherungsanforderungen für Lieferanten und Dienstleister in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Hierzu hat er nach DIN ISO 9001 bis 9004, TS16949 oder einem anderen mit uns ausdrücklich schriftlich vereinbarten Standard zertifiziert zu sein.
- 8.2 Die Lieferantenqualität wird u.a. im Rahmen einer regelmäßigen Lieferantenbewertung festgehalten. Basis der Bewertung sind die Anforderungen aus den allgemeinen Geschäftsbedingungen, Qualitätsanforderungen, Logistikanforderungen, Serviceanforderungen und technischen Spezifikationen. Der Vertragspartner hat alle Maßnahmen zu unternehmen, die durch uns vorgegebenen technischen und prozessualen Service- und Qualitätskriterien zu erfüllen, unabhängig, ob er sich der Hilfe Dritter zur Leistungserfüllung oder Qualitätssicherung bedient. Dies gilt insbesondere bei Qualitäts- oder Servicemängeln, die im Rahmen der Lieferantenbewertung, der Zielwertgespräche oder der Auditierungen festgestellt und dem Vertragspartner mitgeteilt werden. Die Kosten dafür trägt der Vertragspartner.
- 8.3 Zur Absicherung der Qualität und Lieferzeit bei Zulieferprodukten besteht das Zugangsrecht und das Recht zur Auditierung durch die Beauftragten der NBHX Rolem, ihrer Kunden und der regelsetzenden Dienststellen zu allen mit der Bestellung zusammenhängenden Einrichtungen und zugehörigen Aufzeichnungen, in der üblichen Geschäftszeit, soweit nicht dringende betriebliche Gründe des Vertragspartners entgegenstehen.
- 8.4 Soweit Behörden, die für die Kraftfahrzeugsicherheit, Emissionsbestimmungen o.ä. zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen von uns verlangen, erklärt sich der Vertragspartner auf Bitten von uns bereit, diesen Behörden in seinen Betrieben die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu gewährleisten.

- 8.5 Änderungen des Liefer- oder Leistungsgegenstandes bedürfen der vorherigen Zustimmung durch uns. Der Vertragspartner hat für alle an uns gelieferten Produkte schriftlich festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die mangelfreie Herstellung der Lieferung gesichert wurde. Diese Aufzeichnungen sind mindestens 15 Jahre aufzubewahren und uns auf Verlangen vorzulegen. Vorlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- 8.6 Materialprüfungen, die der Vertragspartner durchzuführen oder nachzuweisen hat, sind für uns kostenfrei und vom Vertragspartner zu tragen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich Abweichendes vereinbart ist. Unterlässt der Vertragspartner die entsprechenden Prüfungen und / oder kann er sie nicht nachweisen, so entscheiden wir nach Anzeige gegenüber dem Vertragspartner nach unserer Wahl, ob die Prüfung durch den Vertragspartner nachgeholt wird oder ob wir auf Kosten des Vertragspartners die Prüfung nachholen oder Dritte nachholen lassen. Ist eine Prüfung nicht mehr nachholbar, so fallen die Ersatzprüfungen dem Vertragspartner zur Last.
- 8.7 Für die Erstmusterprüfung wird auf die VDA-Schrift „Sicherung der Qualität von Lieferungen in der Automobilindustrie – Lieferantenbewertung, Erstmusterprüfung“, Frankfurt am Main, hingewiesen, deren Grundsätze Gegenstand der Vertragsbeziehung werden. Der Vertragspartner ist auf unser Verlangen verpflichtet, ein Muster, einen Erstmusterprüfbericht, eine Probe und / oder Datenblätter zur Verfügung zu stellen. Unabhängig davon hat der Vertragspartner die Qualität der Liefergegenstände oder Dienstleistungen ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren. Falls wir ein Erst- bzw. Ausfallmuster verlangen, darf der Vertragspartner erst nach Vorliegen einer entsprechenden schriftlichen Genehmigung durch uns mit der Fertigung des Liefergegenstandes beginnen.
- 8.8 Für Materialien und Gegenstände, von denen auf Grund ihrer Beschaffenheit, ihres Zustandes oder deren Eigenschaften eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen, für die Umwelt sowie für Sachen ausgehen können und sie deshalb auf Grund von bestimmten Vorschriften eine Sonderbehandlung in Bezug auf Verpackung, Transport, Lagerung, Umgang, Abfallentsorgung, etc. unterliegen, wird der Vertragspartner uns ein vollständig ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt der jeweils gültigen Gefahrstoffverordnung und ein aktuelles Unfallmerkbblatt übergeben bzw. entsprechend gleichwertige Erklärungen abgeben. Der Vertragspartner unterrichtet uns zudem unaufgefordert von diesbezüglichen Änderungen.
- 8.9 Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und –methoden zwischen dem Vertragspartner und uns nicht fest vereinbart, sind wir auf Verlangen des Vertragspartners im Rahmen seiner Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln. Darüber hinaus werden wir den Vertragspartner auf Wunsch über die einschlägigen Sicherheitsvorschriften informieren.
- 9 Abnahme**
- 9.1 Gehört zum Bestellumfang als Nebenleistung die Installation oder Montage des Liefergegenstandes, ist eine formelle Abnahme erforderlich. Sie kann erst nach erfolgreich beendeter Testphase gemäß unserer gesonderten Bedingungen erfolgen. Sind keine solchen Bedingungen vereinbart, gilt der Liefergegenstand mit der von uns zu unterzeichnenden Betriebsbereitschaftserklärung des Vertragspartners als angenommen.
- 9.2 Zahlungen durch uns bedeuten nicht, dass der Liefergegenstand von uns abgenommen wurde.
- 9.3 Werden mangelhafte Waren zurückgesandt, so erfolgt dies auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners.
- 9.4 Bei Verletzung einer der vorstehenden Verpflichtungen aus Artikel 8 und 9 sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und / oder Herausgabe des aus der Verletzung erlangten oder Ersatz des uns entstandenen Schadens zu verlangen.
- 10 Kennzeichnung**
- 10.1 Der Vertragspartner wird die Liefergegenstände in der von uns vorgeschriebenen oder gegebenenfalls vereinbarten Weise kennzeichnen.
- 10.2 Liefergegenstände, die mit einem für uns geschützten Warenzeichen oder einer entsprechenden Ausstattung versehen oder in unserer Originalverpackung verpackt sind, darf der Vertragspartner ausschließlich an uns oder einen von uns bestimmten Dritten liefern. Werden entsprechend gekennzeichnete Waren als fehlerhaft zurückgewiesen, hat sie der Vertragspartner auf seine Kosten unbrauchbar zu machen.
- 10.3 Bei technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarung besonders, z.B. mit „D“, gekennzeichneten Kraftfahrzeugteilen hat der Vertragspartner darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind 15 Jahre aufzubewahren und uns bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Vertragspartner im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten. Als Anleitung wird auf die VDA-Schrift „Dokumentationspflichtige Teile bei Automobilherstellern und deren Zulieferanten – Durchführung der Dokumentation“, Frankfurt am Main, hingewiesen.
- 11 Mängel, Gewährleistung, Haftung**
- 11.1 Ist der Liefergegenstand mangelhaft, so richten sich unsere Ansprüche nach den gesetzlichen Vorschriften, sofern sich aus nachfolgenden Bestimmungen nichts Anderweitiges ergibt. Technische Anlagen sind gemäß Artikel 9 erst nach gemeinsamer Feststellung der Funktions- und Leistungsfähigkeit abgenommen, sofern nichts Anderweitiges vertraglich geregelt ist.
- 11.2 Alle Liefergegenstände müssen den in der Bestellung genannten Spezifikationen, Zeichnungen und sonstigen Angaben sowie den im Zeitpunkt der Lieferung geltenden gesetzlichen Bestimmungen, den Regeln der Sicherheitstechnik, den einschlägigen Verordnungen und Richtlinien der Berufsgenossenschaften, Gewerbeaufsicht und TÜV sowie dem jeweils neuesten Stand der Richtlinien des VDI, seiner Untergruppenierungen sowie den nationalen und internationalen Normen (z.B. DIN-, CEN. oder ISO-Normen) in der jeweils gültigen Fassung sowie dem jeweils neuesten Stand der Technik und den Regelungen des Produktsicherheitsgesetzes entsprechen, ohne Rücksicht auf den Anwendungsbereich im Einzelfall. Siehe hierzu auch die technischen Spezifikationen des Liefergegenstandes.
- 11.3 Eine Wareneingangskontrolle findet durch uns nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden und von außen erkennbare Abweichungen in Identität und Menge statt. Solche Mängel werden wir unverzüglich rügen. Wir behalten uns vor, eine weitergehende Wareneingangsprüfung durchzuführen. Im Weiteren rügen wir Mängel der Lieferung oder Leistung, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Der Vertragspartner verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Bei festgestellten Mängeln sind wir berechtigt, die gesamte Lieferung zurückzusenden. Soweit Ware unter Verletzung der Verpflichtung zur Warenausgangskontrolle ausgeliefert wird, kann sich der Vertragspartner nicht auf verspätete Mängelrüge berufen.
- 11.4 Wir haben grundsätzlich das Recht, bei mangelhafter Lieferung oder Leistung die Art der Nacherfüllung zu wählen und die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Der Vertragspartner hat das Recht, die gewählte Art der zu verweigern wenn diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und andere Arten der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für NBHX Rolem durchgeführt werden können.
- 11.5 Nach unserer Wahl hat der Vertragspartner unverzüglich, spätestens aber innerhalb der von uns bestimmten, angemessenen Frist die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache zu erbringen. Vor Beginn der Fertigung (Erstbearbeitung bei uns oder unserem Auftraggeber) ist zunächst dem Vertragspartner Gelegenheit zum Aussortieren sowie zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu geben, es sei denn, dass dies uns unzumutbar ist. Der Vertragspartner hat die erforderlichen Aufwendungen zu tragen.
- 11.6 Befindet sich der Vertragspartner mit der Nacherfüllung im Verzug, so können wir auch auf seine Kosten den Mangel beseitigen lassen, sofern wir dem Vertragspartner den Mangel angezeigt und eine angemessene Abhilfefrist vergeblich gesetzt haben.
- 11.7 Bei Gefährdung der Betriebssicherheit, bei Gefahr ungewöhnlich hoher Schäden, wenn die Nacherfüllung vom Vertragspartner verweigert wird, die Nacherfüllung unmöglich ist oder zur Aufrechterhaltung unserer Lieferfähigkeit gegenüber unseren Abnehmern können wir nach Unterrichtung des Vertragspartners die Nachbesserung selbst vornehmen oder von Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Vertragspartner.
- 11.8 Ist die Nacherfüllung innerhalb der gesetzten Frist nicht erfolgt oder fehlgeschlagen, so können wir nach unserer Wahl ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, den vereinbarten Preis mindern bzw. Schadenersatz statt der Leistung einschließlich Ersatz von Begleit-, Mangelfolgeschäden und weitere in Zusammenhang mit der Mängelbeseitigung stehende Kosten, insbesondere Transport-, Aus- und Einbaukosten, Administrativkosten, Aussortierkosten, etc. verlangen. Mangelfolgeschaden ist der Schaden, den wir durch die Lieferung mangelhafter Ware an anderen Rechtsgütern als an der Ware selbst erlitten haben. Ohne Fristsetzung stehen uns diese Rechte zu, wenn die Nacherfüllung vom

- Vertragspartner grundsätzlich verweigert, innerhalb der gesetzten Frist verweigert wird oder die Nacherfüllung für uns unzumutbar ist.
- 11.9 Ersatzpflichtig sind auch die Aufwendungen für eine den üblichen Umfang übersteigende Wareneingangskontrolle, sofern zumindest Teile der Lieferung als mangelhaft erkannt wurden. Dies gilt auch für eine teilweise oder vollständige Überprüfung der erhaltenen Lieferungen im weiteren Geschäftsablauf bei uns oder unseren Abnehmern oder Kosten der dadurch notwendigen Teilnahme an „Mängelbeseitigungsprogrammen“ unserer Kunden.
- 11.10 Wird die gleiche Ware wiederholt fehlerhaft geliefert, so sind wir nach schriftlicher Abmahnung bei erneut fehlerhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.
- 11.11 Bei einer über die Lieferung mangelhafter Ware hinausgehenden schuldhaften Pflichtverletzung (z.B. bei einer Aufklärungs-, Beratungs- oder Untersuchungspflicht) können wir Ersatz des daraus resultierenden Mangelfolgeschadens sowie des von uns unserem Kunden gemäß Gesetz erstatteten Mangelfolgeschadens verlangen.
- 11.12 Dem Vertragspartner sind die Teile, wegen derer Sachmängelansprüche gestellt werden, auf Verlangen und auf seine Kosten von uns unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- 11.13 Sofern sich der Vertragspartner bei der Leistungserbringung Dritter bedient, haftet er für diese wie für Erfüllungsgehilfen.
- 11.14 Der Vertragspartner erstattet auch Aufwendungen bei unseren Abnehmern oder uns, die im Vorfeld von oder im Zusammenhang mit Mängelhaftungsereignissen seiner Lieferungen oder Leistungen zur frühzeitigen Schadensverhütung, -abwehr oder -minderung (z.B. Rechtsverfolgung, Rückrufaktionen) entstehen.
- 11.15 Unsere Mängelansprüche bei Produktionsteilen verjähren mit Ablauf von 24 Monaten seit Fahrzeugerstzulassung des jeweiligen Fahrzeugs, in welches das Teil eingebaut wurde bzw. nach 24 Monaten seit Ersatzteileinbau, spätestens jedoch nach Ablauf von 36 Monaten seit Lieferung an uns. Die Verjährung von Mängelansprüchen tritt frühestens 12 Monate nach Behebung des Mangels bei dem betreffenden Endkunden ein. Diese Ablaufhemmung endet spätestens fünf Jahre nach Lieferung an uns.
- 11.16 Soweit nicht gesetzlich etwas anderes zwingend vorgeschrieben ist, haftet der Vertragspartner bei anderen Leistungen als Produktionsteilen für Mängel, die innerhalb von 24 Monaten ab Eingang der Lieferung bzw. Dienstleistung bei uns bzw. ab Abnahme der Lieferung oder Leistung (wenn eine solche gesetzlich oder vertraglich bestimmt ist) auftreten. Die Mängelrüge unsererseits unterbricht die Gewährleistungsfrist hinsichtlich des mangelhaften Lieferteils nach dessen Reparatur / Austausch; die Gewährleistungsfrist beginnt hierfür erneut zu laufen. Diese Ablaufhemmung endet spätestens 5 Jahre nach Lieferung oder Leistung an uns.
- 11.17 Ebenso hat uns der Vertragspartner bei Lieferung an Dritte in unserem Auftrag von jeglichen Gewährleistungs-, Mängel-, Haftungs- oder Schadensersatzansprüchen frei zu stellen. Dies gilt auch für den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens des Vertragspartners und im Falle der Insolvenz des Vertragspartners.
- 11.18 Mängelansprüche entstehen nicht, wenn der Mangel zurückzuführen ist auf Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung und natürlichen Verschleiß sowie von uns oder Dritten vorgenommene Eingriffe in den Liefergegenstand. Die Beweislast hierfür hat der Vertragspartner.
- 11.19 Werden die Waren an einen anderen Endabnehmer von uns weitergegeben, gelten die Einkaufsbedingungen des jeweiligen Unternehmens vorrangig, subsidiär allerdings die vorliegenden Einkaufsbedingungen. Bestehen Verträge zwischen dem Vertragspartner und dem Kunden der NBHX Rolem, so gelten die Geschäftsbedingungen des Kunden der NBHX Rolem. Die Kundenbedingungen haben Vorrang vor den Bedingungen in dieser Vereinbarung. Die Bedingungen dieser Vereinbarung gelten jedoch subsidiär, wenn die Einkaufsbedingungen des Kunden einschließlich der Gewährleistungsbedingungen nicht zutreffen.
- 11.20 Der Vertragspartner hat uns von allen Ansprüchen einschließlich der Ansprüche aus Mangelfolge- oder Begleitschäden sowie der Ansprüche nach dem Produkthaftungsrecht und –gesetz freizustellen, die Dritte gegen uns geltend machen und die auf dem Produkt oder dem Verhalten des Vertragspartners beruhen (Gewährleistungsansprüche, etc.). Der Vertragspartner hat auf seine Kosten eine ausreichende Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung abzuschließen und deren Abschluss nach Aufforderung nachzuweisen.
- 11.21 Soweit wir seinerzeit die Haftung gegenüber unserem Kunden wirksam beschränkt haben, gilt diese Beschränkung auch gegenüber dem Vertragspartner. Wir werden uns bemühen, Haftungsbeschränkungen in rechtlich zulässigem Umfang – auch zugunsten des Vertragspartners – zu vereinbaren.
- 11.22 Mit Beschränkungen unserer gesetzlichen Schadensersatzansprüche sind wir ausdrücklich weder hinsichtlich des Verschuldensmaßstabs noch hinsichtlich des Haftungsumfanges und der Haftungshöhe einverstanden, sofern nichts Anderslautendes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

12 Zeichnungen, Muster, Schutzrechte

- 12.1 Die zur Bestellung gehörenden Zeichnungen, CAD-Daten, Beschreibungen etc. sind für den Vertragspartner verbindlich. Der Vertragspartner hat diese auf etwaige Unstimmigkeiten zu überprüfen und uns auf entdeckte oder vermutete Fehler unverzüglich schriftlich hinzuweisen. Unterbleibt dies, kann sich der Vertragspartner zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr auf diese Unstimmigkeiten/Fehler berufen. Für von ihm erstellte Zeichnungen, Pläne und Berechnungen bleibt der Vertragspartner auch dann alleine verantwortlich, wenn diese von uns genehmigt werden.
- 12.2 Ebenso ist der Vertragspartner verpflichtet, mögliche Potentiale zu Einsparungen oder Qualitätsverbesserungen durch technische oder prozessuale Anpassungen, Spezifikations- oder Leistungsanpassungen unverzüglich nach Prüfung der Unterlagen oder Kenntnis der näheren Rahmenbedingungen des Auftrages schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch nach der Beauftragung und endet erst mit Beendigung der Liefer- oder Leistungsverpflichtungen.
- 12.3 Dem Vertragspartner überlassene Zeichnungen, Muster, Modelle, Matrizen, Werkzeuge, Daten oder sonstige Unterlagen bleiben unser Eigentum, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes schriftlich vereinbart ist und dürfen nur mit unserer vorheriger schriftlicher Zustimmung für die Lieferungen an Dritte verwendet und / oder kopiert werden. Alle weiter bestehenden Rechte, insbesondere Urheberrechte verbleiben bei uns. Werden Werkzeuge oder Teile etc. nach vorheriger Einwilligung durch uns an Dritte weitergegeben, so ist dem Dritten unser Eigentum schriftlich mitzuteilen.
- 12.4 Sämtliche in unserem Auftrag erstellte oder durch uns überlassene Entwicklungsergebnisse, Zeichnungen, Muster, Modelle, Daten oder Unterlagen und auch Schutzrechte müssen an uns nach Ausführung des Auftrags unverzüglich herausgegeben werden, sofern nichts Abweichendes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Das gilt auch für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Beziehungen oder teilweiser bzw. völliger Nichtausführung des Auftrags, aus welchen Gründen auch immer. Nichtserienleiche Teile, Muster, Modelle unterliegen der Geheimhaltung. Die Weitergabe an Dritte ist ohne schriftliche Vereinbarung unzulässig.
- 12.5 Soweit durch den Auftrag Schutzrechte betroffen sind, verpflichtet sich der Vertragspartner, diese nur im Rahmen dieses Vertrages und seines Zweckes in seinem Unternehmen zu nutzen. Ihm steht in jedem Fall lediglich ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht zu, das zeitlich an die Laufzeit dieses Vertrages gebunden ist. Durch die Vergütung aus diesem Vertrag sind sämtliche Ansprüche abgegolten, sofern keine abweichende, schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
- 12.6 Die Anmeldung und Geltendmachung gewerblicher Schutzrechte an entgeltlichen Entwicklungen, die in Zusammenarbeit von uns und dem Vertragspartner entstehen, obliegen alleine uns. Im Hinblick auf unentgeltliche Entwicklungen steht dem Vertragspartner das Recht zur Anmeldung zu, jedoch räumt er uns an diesen Schutzrechten zumindest ein Nutzungsrecht zu. Eine etwaige gesetzlich vorgeschriebene Arbeitnehmererfindungsvergütung für seine Arbeitnehmer hat jeder Vertragspartner selbst zu tragen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 12.7 Der Vertragspartner haftet dafür, dass Lieferungen und Leistungen keine angemeldeten oder bestehenden Patente, Gebrauchsmuster, Warenzeichen, Lizenzrechte, Schutzrechte oder sonstigen Rechte verletzen. Er stellt uns und unsere Kunden von jeglichen Ansprüchen Dritter insofern frei. Schäden oder Belastungen, die insofern auf uns oder unsere Kunden zukommen, hat der Vertragspartner zu ersetzen.
- 12.8 Dies gilt nicht, soweit der Vertragspartner die Liefergegenstände nach den von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben unsererseits hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden. Soweit der Vertragspartner dadurch nicht haftet, stellen wir ihn von allen Ansprüchen Dritter frei.
- 12.9 Der Vertragspartner verpflichtet sich, uns unverzüglich von bekanntwerdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.
- 12.10 Der Vertragspartner hat die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen unaufgefordert mitzuteilen.
- 12.11 Die Verjährungsfrist für Rechtsmängel beträgt 10 Jahre.

13 Eigentumsvorbehalt, Fertigungsmittel, Werkzeuge

- 13.1 Ein vom Vertragspartner für seine Leistungen und Produkte geforderter sogenannter einfacher Eigentumsvorbehalt wird von uns anerkannt. Hierbei sind insbesondere Artikel 13.5, 13.8 und 13.9 zu beachten.
- 13.2 Werden die Waren von uns mit anderen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, sind wir verpflichtet, dem Vertragspartner dem Wert seiner Sache entsprechend anteilig Miteigentum zu übertragen, bis die Ware von uns vollständig bezahlt ist.
- 13.3 Veräußern wir die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter, treten wir bereits jetzt alle Forderungen in Höhe der erbrachten Leistung des Vertragspartners ab, die uns durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Der Vertragspartner nimmt die Abtretung an. Nach der Abtretung sind wir zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Der Vertragspartner behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald wir unseren Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen und gemäß unserer allgemeinen Einkaufsbedingungen oder ausdrücklich abweichender vertraglicher Vereinbarungen in Zahlungsverzug geraten.
- 13.4 Der Vertragspartner wird die von ihm gehaltenen Sicherheiten insoweit freigeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als insgesamt 20% übersteigt.
- 13.5 Alle dem Vertragspartner überlassene oder in unserem Auftrag erstellten Werkzeuge, Formen, Lehren, Mess- und Prüfmittel, Fertigungsmittel, etc., die für uns oder ganz oder teilweise von uns gefertigt oder von uns bezahlt sind, sind unser Eigentum unabhängig von Bau- oder Fertigungszustand und unabhängig davon, ob der Vertragspartner diese für uns besitzt. Sofern diese Gegenstände nicht oder nicht voll bezahlt sind, räumt der Vertragspartner uns das Vorkaufsrecht hieran ein. Für diesen Fall sind die von uns an den Vertragspartner bezahlten anteiligen Kosten auf den Kaufpreis anzurechnen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf vertraglich begründete Vertragskündigung, Beantragung auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Eröffnung der Insolvenz durch den Vertragspartner.
- 13.6 Diese Werkzeuge, Formen, etc. sind für uns kostenfrei als unser Eigentum zu kennzeichnen, getrennt zu lagern, zu verwalten, pfleglich zu behandeln sowie auf Kosten des Vertragspartners gegen Unbrauchbarkeit, Zerstörung, Diebstahl und Untergang mit dem Neuwert zu versichern und diese Entschädigungsansprüche an uns abzutreten. Wir nehmen hiermit diese Abtretung an.
- 13.7 Innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der ersten Serienbelieferung von Produktionsteilen hat uns der Vertragspartner ein vollständiges Verzeichnis aller Gegenstände und Unterlagen mit genauer Bezeichnung und Identifikation zuzuleiten.
- 13.8 Bei schuldhafter Unterbrechung der beauftragten Werkzeugherstellung, unzumutbaren Verzögerungen oder Qualitätsmängeln während der Werkzeugherstellung oder Stellen eines Insolvenzantrages durch den Vertragspartner behalten wir uns das Recht vor, den Vertrag unverzüglich zu kündigen und die Werkzeuge – unabhängig ob Halbfertigprodukt oder Fertigprodukt – zu verlagern, unter Restzahlung der noch offenstehenden Werkzeugkosten, ohne dass dem Vertragspartner ein Verfügungs- oder Zurückbehaltungsrecht jedweder Art zusteht. Daraus entstehende Kosten hat der Vertragspartner zu tragen.
- 13.9 Sollte der Vertragspartner die Herstellung der Werkzeuge bei Dritten beauftragt haben oder werden die Werkzeuge zu Zwecken der Herstellung des Liefergegenstandes oder Teilen davon bei Dritten belassen, so verpflichtet sich der Vertragspartner gemäß diesem Artikel 13 entsprechende Vereinbarungen mit den Dritten zu treffen, die uns unsere in diesem Artikel 13 genannten Rechte gegenüber den Dritten einräumen. Der Vertragspartner tritt, soweit wir nicht schon das Eigentum an den Werkzeugen erworben haben, seine Ansprüche gegenüber den Dritten auf die Herausgabe der Werkzeuge sowie sonstige Ansprüche betreffend die Werkzeuge an uns ab, soweit wir die dem Vertragspartner geschuldeten Werkzeugkosten bezahlt haben.
- 13.10 Soweit Zahlungen des Vertragspartners an Dritte betreffend der Werkzeuge noch offen sind, haben wir im Falle der Kündigung des Auftrages, des Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens des Vertragspartners und im Falle der Insolvenz des Vertragspartners das Recht, statt Zahlung der noch ausstehenden Werkzeugkosten an den Vertragspartner, Zahlung an Dritte, bei gleichzeitiger Abtretung aller Ansprüche des Vertragspartners gegen den Dritten betreffend die Werkzeuge, zu leisten. Der Vertragspartner stimmt einer solchen Abtretung für diesen Fall hiermit zu.
- 13.11 Dies gilt entsprechend für von uns zu bezahlende Verpackungsbehälter.
- 13.12 Der Vertragspartner trägt die Kosten für Unterhaltung, Reparaturen, Ersatz der in seinem Besitz befindlichen Werkzeuge. Ersatzwerkzeuge stehen entsprechend unserem Anteil am Ursprungswerkzeug in unserem

Eigentum und sind über den Ursprungsvertrag abgegolten. Entsprechende Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten inkl. allfällig notwendiger Ersatzbeschaffungen sind auf Kosten des Vertragspartners durchzuführen.

14 Auslauf, Ersatz

- 14.1 Nach Auftragsende sind Werkzeuge, Formen, etc. unverzüglich auf Anforderung an uns herauszugeben, sofern nicht ausdrücklich schriftlich Abweichendes z.B. für Ersatzlieferungen vereinbart ist. Nicht vollbezahlte Werkzeuge, Formen, etc. sind uns gegen angemessene Zahlung bzw. Restzahlung anzubieten. Eine Verschrottung oder anderweitige Verwertung ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Einwilligung zulässig.
- 14.2 Beantragt der Vertragspartner die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder wird dieses eröffnet oder kommt er aus anderen Gründen schuldhaft seinen vertraglichen Lieferverpflichtungen nicht nach, so können wir die Werkzeuge, Formen, etc., die für die Produktion der uns gelieferten Produkte verwendet werden, sofern wir anteilige Kosten für die Werkzeugherstellung etc. entrichtet haben oder diese vertragsgemäß entrichten, herausverlangen. Etwaige Folgekosten aus einer verzögerten Herausgabe können als Schadensersatzanforderung ggü. dem Vertragspartner geltend gemacht und auch mit noch ausstehenden Zahlungen verrechnet werden. Eine etwaige Zahlungsverpflichtung bleibt unberührt und berechtigt nicht zum Rückbehalt.
- 14.3 Der Vertragspartner stellt sicher, dass er uns auf für einen Zeitraum von 15 Jahren nach Beendigung der Lieferbeziehung zu angemessenen Bedingungen mit den Liefergegenständen und Teilen davon als Ersatzteile aus den dafür vorgesehenen Fertigungsmitteln und Werkzeugen beliefern kann. Der Vertragspartner verpflichtet sich, 14 Jahre nach der Beendigung der Warenanlieferung durch den Vertragspartner für unsere Serienproduktion schriftlich geeignete Vorschläge zur wirtschaftlichen Fertigung und Lieferung von Ersatzteilen für den Zeitraum nach Auslauf dieser Aufbewahrungspflicht zu unterbreiten.
- 14.4 In allen Fällen ist der Vertragspartner zur ordnungsgemäßen Instandhaltung, Wartung und Lagerung der Werkzeuge, Formen, etc. auf seine Kosten verpflichtet, soweit nicht Abweichendes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

15 Beistellungen, verlängerte Werkbank

- 15.1 Von uns überlassenes Material, Teile, Behälter, Spezialverpackungen, Stoffe, Werkzeuge, Messmittel, Maschinen und Anlagen etc. bleiben in unserem Eigentum, wobei der Fertigungszustand unerheblich ist. Vom Vertragspartner hieraus gefertigte Produkte stehen in unserem Eigentum, die der Vertragspartner für uns besitzt und unentgeltlich verwahrt. Auf Verlangen hat der Vertragspartner die Produkte gegen Wertausgleich herauszugeben. Materialbeistellungen sind kostenfrei als unser Eigentum zu kennzeichnen, gesondert zu lagern sowie zu verwalten.
- 15.2 Materialbeistellungen dürfen für nichts anderes, als für die vereinbarten Zwecke verwendet werden.
- 15.3 Die Parteien sind sich darüber einig, dass wir in allen Fällen im Zeitpunkt der Umbildung, Verarbeitung oder Vermischung des in unserem Eigentum stehenden Materials Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache werden.
- 15.4 Sämtliche in unserem Eigentum stehende Sachen verwahrt der Vertragspartner kostenfrei und trägt die Gefahr des Untergangs, des Verlusts und der Beschädigung.
- 15.5 Ein Zurückbehaltungsrecht, egal aus welchem Grund, steht dem Vertragspartner an Beistellungen nicht zu. Beistellungen oder Vervielfältigungen von Beistellungen dürfen Dritten (auch Unterlieferanten) nicht zugänglich gemacht werden, insbesondere wenn Geheimhaltungs- und Schutzrechte betroffen sind, sofern nichts Abweichendes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- 15.6 Leistet oder produziert der Vertragspartner Beistellungen in unserem Auftrag für Dritte, so stellt er uns von allen Sach- und Rechtsmängeln, Gewährleistungs- und Haftungsrisiken frei, sofern diese nicht aufgrund falscher oder fehlerhafter Vorgaben, technischer Zeichnungen, etc. von unserer Seite begründet sind. Die Beweislast obliegt dem Vertragspartner.

16 Weitergabe von Aufträgen

- 16.1 Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung ist unzulässig. Wir werden die Einwilligung erteilen, sofern keine sachlichen Gründe hiergegen ersichtlich sind.
- 16.2 Der Vertragspartner hat das Qualitäts-, Versorgungs- und Kostenrisiko einer Weitergabe von Aufträgen ggü. uns eigenständig zu tragen, sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist. Der Vertragspartner hält uns von daraus resultierenden Schadensersatzforderungen oder Rechten Dritter frei.
- 16.3 Eine unberechtigte ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung erfolgte Weitergabe von Aufträgen berechtigt uns, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und / oder ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

17 Ausführung von Arbeiten

- 17.1 Personen des Vertragspartners, die in Erfüllung des Vertrags Arbeiten auf unserem Gelände oder des von uns benannten Dritten ausführen, haben die Bestimmungen unserer jeweiligen Betriebsordnung oder des benannten Dritten zu beachten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Gelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese Unfälle nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder unseren Erfüllungsgehilfen verursacht wurden.

18 Zurückbehaltung, Aufrechnung

- 18.1 Zurückbehaltungsrechte können nur geltend gemacht werden, soweit dies aufgrund einer rechtskräftig festgestellten oder unstreitigen Forderung erfolgt. Entsprechendes gilt für Aufrechnungen des Vertragspartners. Insbesondere dürfen vereinbarte Lieferungen nicht wegen streitiger anderer Ansprüche zurückgehalten werden.

19 Software

- 19.1 Soweit zum Lieferumfang nicht standardisierte Software gehört, erklärt sich der Vertragspartner für die Dauer von 5 Jahren ab Lieferung des Liefergegenstandes bereits, nach unseren Vorgaben Veränderungen / Verbesserungen der Software gegen angemessene Kostenersatzung vorzunehmen, sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist. Soweit die Software von Vorlieferanten stammt, wird er diese entsprechend verpflichten.

20 Geheimhaltung

- 20.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Bestellungen und die damit in Zusammenhang stehenden technischen und kaufmännischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu betrachten, sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist. Das gilt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung.
- 20.2 Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.
- 20.3 Der Vertragspartner verpflichtet sich, Unterlieferanten, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder sonstige von ihm eingeschalteten Dritten entsprechende, in diesem Artikel genannte Pflichten, aufzuerlegen und deren Einhaltung zu gewährleisten. Dies ist auf Nachfrage nachzuweisen.
- 20.4 Nur nach unserer schriftlichen ausdrücklichen vorherigen Zustimmung ist dem Vertragspartner gestattet, auf die mit uns bestehende Geschäftsverbindung in Werbe- und PR-Material etc. hinzuweisen.
- 20.5 Die detaillierten Anforderungen zur Geheimhaltung sind der Geheimhaltungsvereinbarung zu entnehmen. Diese ist zwingender Bestandteil bei allen Aufträgen, welche wettbewerbsrelevante Unternehmens-, Prozess- oder Produktinformationen betreffen.

21 Sozialverantwortung

- 21.1 Der Vertragspartner trägt bei seinen unternehmerischen Aktivitäten auch der sozialen Verantwortung gegenüber den eigenen Mitarbeitern und gegenüber der Gesellschaft Rechnung. Dies gilt auch für seine Zulieferer bzw. Vertragspartner. Es ist anzustreben, die Richtlinien der UN Initiative Global Compact (Davos, 01/00) sowie die von der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) in der „Declaration on fundamental principles and rights at work“ (Genf, 06/98) verabschiedeten Prinzipien und Rechte zu beachten.

- 21.2 Der Vertragspartner verpflichtet sich, im Produktentwicklungs- und Produktproduktionsprozess bzw. im Rahmen seiner Leistungserbringung die übergeordneten Anforderungen an die Umweltverträglichkeit bauteil- und / oder leistungsspezifisch umzusetzen. Die Hauptkriterien hierzu sind der Umgang mit Ressourcen, Recycling, Materialien und Inhaltsstoffen, Immissionen und Emissionen.

- 21.3 Der Vertragspartner wird bei der Leistungserbringung alle einschlägigen, durch den Gesetzgeber oder Kunden vorgegebenen Umweltschutz-, Gefahrstoff-, Gefahrgut- und Unfallverhütungsvorschriften sowie Stoffverbotslisten beachten, sowie die allgemein anerkannten sicherheits-technischen und arbeitsmedizinischen Regeln und unsere Werksnormen einhalten. Der Vertragspartner hat uns aufzuklären über die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Meldepflichten für die Einfuhr und das Betreiben der Liefergegenstände oder die Erbringung der Leistung.

22 Höhere Gewalt, Längerfristige Lieferverhinderungen

- 22.1 Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse befreien den Vertragspartner und uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Der Betroffene hat unverzüglich den anderen Vertragspartner umfassend zu informieren und im Rahmen des Zumutbaren alles zu unternehmen, um die Auswirkungen derartiger Ereignisse zu begrenzen. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet.

- 22.2 Der Betroffene hat den anderen Vertragspartner unverzüglich über das Ende der Störung zu informieren.

- 22.3 Im Fall einer längerfristigen Lieferverhinderung, der Zahlungseinstellung oder der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, der Ablehnung der Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse oder der Einleitung eines vergleichbaren Verfahrens über einen der Vertragspartner ist der andere Vertragspartner berechtigt, vom Vertrags bezüglich des noch nicht erfüllten Teils zurückzutreten.

- 22.4 Ist der Vertragspartner von einem der vorstehenden Ereignisse betroffen, wird er uns nach besten Kräften bei der Verlagerung der Produktion des Liefergegenstandes zu uns oder einem Dritten oder der Übertragung der Leistungserbringung an einen Dritten zu unterstützen, inkl. einer Lizenzierung von für die Produktion notwendigen gewerblichen Schutzrechten zu branchenüblichen Bedingungen.

23 Allgemeine Bestimmungen, Gerichtsstand

- 23.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag ist der im Auftrag benannte Bestimmungsort, soweit nicht ausdrücklich schriftlich Abweichendes bestimmt ist.

- 23.2 Ist der Vertragspartner rumänischer Rechtsträger gilt für das Vertragsverhältnis rumänisches Recht mit Ausnahme des Kollisionsrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Gerichtsstand ist in diesem Fall soweit gesetzlich zulässig Brasov. In allen anderen Fällen wird die Anwendung deutschen Rechts mit Ausnahme des Kollisionsrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) sowie soweit rechtlich zulässig der Gerichtsstand Karlsruhe vereinbart. Wir sind jedoch berechtigt, den Vertragspartner auch an einem anderen zuständigen Gericht zu verklagen.

24 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle unwirksamer Bestimmungen tritt die rechtlich zulässige Regelung oder Handhabe, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck entspricht oder am nächsten kommt.